

IV. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Itzstedt über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Itzstedt vom 16.06.2015 (Gebührensatzung Niederschlagswasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz v. 07.09.2020, GVOBl. S. 514 und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 1-7, 8 Abs. 1-9, 9 Abs. 1-6 und 9a Abs. 1-2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.03.2021 folgende IV. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Itzstedt über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Itzstedt erlassen:

Artikel 1

§ 12 Gebührensatz wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je angefangene m² angeschlossene Fläche 0,21 Euro.
- (2) Wird einer Grundstückseigentümerin/einem Grundstückseigentümer eines bebauten Grundstücks die Einleitung von Sickerwasser aus Drainagen in das Niederschlagswasserkanalnetz genehmigt, so sind hierfür besondere Gebühren zu entrichten. Sie betragen je angefangene m² Kellerfläche (soweit diese nicht zu ermitteln ist, die m² Fläche des Erdgeschosses), die drainiert wird 0,21 €.
- (3) Wird einer Grundstückseigentümerin/einem Grundstückseigentümer die Einleitung von Sickerwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen in das Niederschlagswasserkanalnetz genehmigt, so sind hierfür besondere Gebühren zu entrichten. Sie betragen je angefangene m² die drainiert werden 0,21 €.
- (4) Wenn die Gebührentatbestände gem. den Absätzen (1) und (2) eintreten, wird die drainierte Fläche mit der angeschlossenen Fläche für die Niederschlagswasserbeseitigung addiert und die Gesamtfläche auf angefangene m² gerundet. Der Gebührensatz beträgt je m² angeschlossene Fläche 0,21 €.

Artikel 2

Artikel 1 dieser IV. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Itzstedt, den 10.03.2021

gez. Helmut Thran
-Bürgermeister-

(L.S.)